

# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 14/2018

5. April 2018

## Inhaltsverzeichnis

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Görschnitz vom 27. Februar 2018 ..... 422

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Zschorlau vom 2. März 2018 ..... 423

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Umbenennung der „Damm|Rumpf|Hering Stiftung Kinderhilfe“ in „DRH Stiftung Kinderhilfe“ und Zweckänderung vom 8. März 2018 ..... 424

### Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung von *Xylella fastidiosa* in den Gemeinden Pausa-Mühltroff, Rosenbach, Plauen, Reuth, Weischlitz, Elsterberg, Pöhl vom 5. März 2018 ..... 425

## Andere Behörden und Körperschaften

### Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung von *Xylella fastidiosa* in den Gemeinden Pausa-Mühltroff, Rosenbach, Plauen, Reuth, Weischlitz, Elsterberg, Pöhl

Az.: 93-8216/34/68-2018/22181

Vom 5. März 2018

1. Die Allgemeinverfügung zur Bekämpfung von *Xylella fastidiosa* in den Gemeinden Pausa-Mühltroff, Rosenbach, Plauen, Reuth, Weischlitz, Elsterberg, Pöhl vom 7. Juli 2016 (SächsABl. S. 991), die zuletzt durch die Allgemeinverfügung vom 20. Dezember 2017 (SächsABl. 2018 S. 71) geändert worden ist, wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt als bekannt gegeben.
3. Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

#### Begründung

I.

Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2352 der Kommission vom 14. Dezember 2017 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) (ABl. L 336 vom 16.12.2017, S. 31) wurde die Möglichkeit eingeführt, das abgegrenzte Gebiet von *Xylella fastidiosa* unter bestimmten Voraussetzungen aufzuheben. Der Freistaat Sachsen konnte, vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, gegenüber der Europäischen Kommission nachweisen, dass die Bedingungen für die Aufhebung des abgegrenzten Gebietes gemäß Artikel 4 Absatz 2 und 5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 der Kommission vom 18. Mai 2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) (ABl. L 125 vom 21.5.2015, S. 36), der zuletzt durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2352 (ABl. L 336 vom 16.12.2017, S. 31) geändert worden ist, erfüllt wurden. Voraussetzung für die Aufhebung des abgegrenzten Gebietes war der Nachweis, dass es sich bei dem Auftreten von *Xylella fastidiosa* in Pausa um einen Einzelfall handelte und der Befallsherd durch die stattgefundenen Vernichtungsmaßnahmen vollständig getilgt wurde. Außerdem musste mit der Durchführung eines vorgeschriebenen Probenahmeschemas ausgeschlossen werden, dass es zu einer weiteren Verschleppung von *Xylella fastidiosa* in der betroffenen Region kam. Dieser Nachweis erfolgte durch die flächendeckenden Kontrollen und Untersuchungen des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft im Jahr 2017, wo

bei insgesamt 1 000 untersuchten Pflanzen- und Vektorproben kein weiterer Befall festgestellt werden konnte.

#### II.

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) ist gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 6 der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft/Forsten/Gentechnik vom 8. August 2013 (SächsGVBl. S. 757), die durch die Verordnung vom 9. August 2016 (SächsGVBl. S. 338) geändert worden ist, im Freistaat Sachsen die zuständige Behörde im Sinne des Pflanzenschutzrechts.

Die Bestimmung über die Bekanntgabe folgt aus § 41 Absatz 3 und 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist.

#### Hinweis

Im Umkreis bis 1 Kilometer um die ehemalige Befallszone, also im Stadtgebiet von Pausa, müssen in den Jahren 2018 und 2019 weiterhin intensive Beprobungen und Untersuchungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie durchgeführt werden. Die Betretung von Grundstücken zum Zwecke der Sichtprüfung und Probenahme ist zu gestatten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und

Geologie, Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch an einem anderen Standort des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie eingelegt wird.

Dresden, den 5. März 2018

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
Eichkorn  
Präsident

---

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

---

## Impressum

### Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

### Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 41093-1423, Telefax 0351 41093-1460

### Verantwortlicher für den Anzeigenteil:

Morten Wollenberg, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 41093-1423, Telefax 0351 41093-1460

### Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

### Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

### Redaktionsschluss:

27. März 2018

### Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV Vergabe GmbH entgegen. Sylvia Kranke, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 41093-1407, Telefax 0351 41093-1460. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 110,57 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 57,19 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,13 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 3,24 EUR (elektronische Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie inklusive Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter [www.sachsen-gesetze.de](http://www.sachsen-gesetze.de). Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.